



SCHULDEN- WÖRTERBUCH

Schwere Wörter leicht erklärt

Fachbegriffe zu
Über-schuldung und Privat-Konkurs
in „Leicht Lesen“

3. Auflage, 2022

mit neuen Gesetzes-Änderungen



Leicht Lesen

Erklärung zum Aufbau des Heftes

Unser Schulden-Wörterbuch ist in „Leicht Lesen“ B1 geschrieben. Bei der Schulden-Regelung geht es oft um schwer verständliche Rechts-Texte.

Wir wollen, dass alle Menschen diese Informationen bekommen und verstehen.

Ein Text in „Leicht Lesen“ hilft vielen Menschen dabei.

Dieses Heft besteht aus zwei Teilen:

1) Im ersten Teil sind diese vier wichtigen Abläufe in der Schulden-Regelung erklärt:

- Schulden-Regelung
- Privat-Konkurs
- Zahlungs-Plan
- Abschöpfungs-Verfahren

2) Der zweite Teil ist ein Schulden-Wörterbuch. Hier werden Fachbegriffe rund um das Thema Schulden erklärt.

Zum Beispiel: Was ist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin? Was ist eine Pfändung?

Manchmal gibt es im Text unterstrichene Wörter. Das heißt, dass diese Wörter bei den Fachbegriffen erklärt werden.

Achtung:

Dieser Text in „Leicht Lesen“ erklärt Fachbegriffe und Abläufe. Damit sind sie einfacher zu verstehen. Das Heft ersetzt aber nicht den Gesetzestext! Im Gesetzestext steht alles noch genauer.

Inhaltsverzeichnis

Erklärung zum Aufbau des Heftes	3
Überblick Schulden-Regelung	8
Ablauf Schulden-Regelung	9
Überblick Privat-Konkurs	12
Ablauf Privat-Konkurs	13
Ablauf Zahlungs-Plan	19
Ablauf Abschöpfungs-Verfahren	23
Schulden-Wörterbuch: Fachbegriffe	
Abschöpfungs-Plan	27
Abschöpfungs-Verfahren	27
Alimente	28
Aufhebung der Insolvenz oder des Privat-Konkurses	29
Außer-gerichtlicher Ausgleich	30
Basis-Konto	31
Beschluss	31
Bonitäts-Prüfung	32
Budget-Beratung	33
Bürgschaft, Bürgin oder Bürge	33
Delogierung	34
Dritt-Schuldnerin oder Dritt-Schuldner	35
Edikts-Datei oder Insolvenz-Datei	35
Exekution	35
Exekutions-Register-Auszug	36
Existenz-Minimum	36
Fahnis-Exekution	37
Fälligkeit oder Fälligstellung	37

Finanz-Bildung	38
Forderung	38
Forderungs-Anmeldung	38
Gefährliche Schulden	39
Gericht, Bezirks-Gericht	39
Gerichts-Vollzieherin oder Gerichts-Vollzieher	40
Gesamt-Vollstreckung	41
Giro-Konto	41
Gläubigerin oder Gläubiger	42
Gläubigerinnen-Liste oder Gläubiger-Liste (Schulden-Liste)	42
Gläubigerinnen- oder Gläubiger-Schutzverbände	42
Haftung	43
Haushalts-Plan, Haushalts-Buch	44
Hypothek	45
Inkasso-Büro	45
Insolvenz-Verfahren	45
Insolvenz-Verwalterin oder Insolvenz-Verwalter	46
Konkurs	46
Konto-Sperre	46
Konto-Überziehung oder Konto-Minus	47
Kredit	47
Leasing	48
Lohn-Pfändung	48
Mahnung	49
Masse-Konto	49
Mit-Haftung oder Solidar-Haftung	50
Obliegenheiten	50
Offenkundige Zahlungs-Unfähigkeit	51
Pfändung, pfänden, pfändbar	52
Privat-Konkurs oder Insolvenz-Verfahren	52

Raten oder Raten-Vereinbarung	53
Rechts-Kraft, rechtskräftig	53
Rechts-Pflegerin oder Rechts-Pfleger	53
Rest-Schuld-Befreiung	54
Saldo	54
Schulden	55
Schulden-Beratung, staatlich anerkannte Schulden-Beratung	56
Schulden-Prävention	56
Schulden-Regelung, Schulden-Regulierungs-Verfahren	56
Schuldnerin oder Schuldner	57
Stundung	57
Tag-Satzung	58
Tilgungs-Plan	58
Treuhänderin oder Treuhänder	58
Über-schuldung, über-schuldet	59
Unterhalts-Zahlung	59
Verfahrens-Kosten, Masse-Kosten	59
Verjährung	60
Vermögen	60
Vermögens-Verwertung	61
Vermögens-Verzeichnis	61
Vertragliches Pfandrecht	61
Verzugs-Zinsen	62
Zahlungs-Befehl	62
Zahlungs-Plan	63
Zinsen	63
Zins- und Exekutions-Stopp	63
Impressum	64

Überblick Schulden-Regelung

Sie nehmen Kontakt mit einer Schulden-Beratung auf.

Die Erst-Beratung

Gemeinsam mit der Schulden-Beraterin oder dem Schulden-Berater schauen Sie, wo die Probleme sind.

Weitere Beratungen

Sie suchen gemeinsam mit der Schulden-Beraterin oder dem Schulden-Berater nach Lösungen, um die Schulden zu regeln.

Vielleicht ist ein Privat-Konkurs die beste Lösung:
Sie stellen einen Antrag auf Privat-Konkurs bei Gericht
Es gibt 2 Möglichkeiten im Privat-Konkurs:

- Zahlungs-Plan
- Abschöpfungs-Verfahren

Zahlungs-Plan

Abschöpfungs-Verfahren

- Abschöpfungs-Plan
- Tilgungs-Plan

Wenn Sie alle Regeln einhalten, sind Sie danach schuldenfrei!

Ablauf Schulden-Regelung

- Sie kommen mit Ihrem Geld nicht aus?
- Sie geben mehr Geld aus, als Sie zur Verfügung haben?
- Sie haben etwas auf Raten gekauft und können diese Raten nicht zurückzahlen?

Das heißt, Sie haben nicht gleich die ganze Summe bezahlt, sondern zahlen jeden Monat einen Teil zurück.

So lange, bis Sie alles abbezahlt haben.

Das nennt man einen offenen Kredit.

Nun können Sie diese Raten nicht mehr zahlen.

- Sie sind zahlungs-unfähig?

Das bedeutet, Sie haben kein Geld mehr.

Ihre Schulden sind so hoch, dass Sie sie nicht mehr zurückzahlen können.

- Sie sind überschuldet?

Sie brauchen Hilfe!

Eine Schulden-Regelung ist eine Vorgangsweise, damit Sie wieder schuldenfrei werden.

Kontaktaufnahme mit Schulden-Beratung

Sie rufen bei einer staatlich anerkannten Schulden-Beratungsstelle in Ihrer Nähe an. Solche Beratungsstellen gibt es in ganz Österreich.

Eine Liste mit allen staatlich anerkannten Schulden-Beratungsstellen finden Sie im Internet unter:

www.schuldenberatung.at

Sie machen einen Termin für ein erstes Beratungs-Gespräch aus. Sie erfahren, welche Unterlagen Sie zur ersten Beratung mitbringen müssen.

Die Schulden-Beratung ist kostenlos. Sie ist vertraulich. Das heißt, alles was Sie dort besprechen, wird nicht weitererzählt. Die Beraterinnen und Berater in der Schulden-Beratung haben keine Vorurteile.

Sie urteilen nicht über Sie. Sie helfen Ihnen.

Sie schauen sich gemeinsam mit Ihnen Ihre Situation an.

Erst-Beratung

Beim ersten Termin hört sich die Schulden-Beraterin oder der Schulden-Berater Ihre Situation an.

Sie erfahren, welche Möglichkeiten es gibt, um aus Ihren Schulden heraus zu kommen.

Die Beraterin oder der Berater erklärt Ihnen, worauf Sie achten müssen.

Sie müssen angeben, wie viel Geld Sie im Monat zur Verfügung haben.

Sie müssen auch Ihre Ausgaben angeben.

Sie müssen angeben, wie viele Schulden Sie haben.

Nur so kann die Beraterin oder der Berater eine passende Lösung mit Ihnen finden.

Weitere Beratungen

In den weiteren Beratungs-Stunden werden gemeinsam alle Unterlagen angeschaut.

Gemeinsam mit der Beraterin oder dem Berater machen Sie eine Liste, in der alle Ihre Ausgaben und Einnahmen aufgeschrieben werden.

Gemeinsam besprechen Sie, wie es weitergeht und wie die nächsten Schritte aussehen.

Sie müssen sich an alle Termine und Vereinbarungen halten.

Wenn sich bei Ihnen etwas ändert, zum Beispiel an Ihrer Arbeits-Situation,

müssen Sie das Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater melden.

Genauso müssen Sie bekannt geben, wenn Sie wichtige Briefe bekommen.

Die nächsten Schritte

Gemeinsam mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater stellen Sie einen Antrag auf Privat-Konkurs beim Gericht.

Der Privat-Konkurs ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 12–17).

Es gibt 2 Möglichkeiten, wie Sie im Privat-Konkurs Ihre Schulden abbauen können und danach schuldenfrei sind.

- Die eine ist der Zahlungs-Plan.
- Die andere ist das Abschöpfungs-Verfahren.

Der Zahlungs-Plan (Seite 19–21) **und das Abschöpfungs-Verfahren** (Seite 23–25) **sind in eigenen Kapiteln beschrieben.**

Überblick Privat-Konkurs

Sie stellen einen Antrag auf Privat-Konkurs bei Gericht.
Die Schulden-Beratung hilft Ihnen dabei.

Das Gericht eröffnet den Privat-Konkurs.

Es kommt zu einer Gerichts-Verhandlung.
Diese wird auch Tag-Satzung genannt.

Bei der Gerichts-Verhandlung wird entschieden,
wie Sie Ihre Schulden regeln können.
Die beiden Möglichkeiten sind

- der Zahlungs-Plan oder
- das Abschöpfungs-Verfahren

Zahlungs-Plan

Abschöpfungs-Verfahren

- Abschöpfungs-Plan
- Tilgungs-Plan

Wenn Sie alle Regeln einhalten, sind Sie danach schuldenfrei!

Ablauf Privat-Konkurs

Zu einem Privat-Konkurs kann man auch Insolvenz-Verfahren sagen.

- Sie können Ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen?
- Sie haben einen oder mehrere Kredite aufgenommen und können ihn oder sie nicht mehr zurückzahlen?
- Sie haben Schulden und verdienen zu wenig Geld, um sie zurückzuzahlen?
- Sie haben private Schulden? Das bedeutet, Sie haben kein Unternehmen und keinen Betrieb. Sie haben die Schulden als Privat-Person gemacht.
- Sie haben Schulden aus einer ehemaligen Selbständigkeit? Das bedeutet, Sie hatten ein Unternehmen oder einen Betrieb. Davon gibt es noch Schulden.
Sie müssen diese mit Ihrem privaten Geld bezahlen.

Das alles sind Gründe für einen Privat-Konkurs.

Trifft einer oder treffen mehrere dieser Punkte bei Ihnen zu, dann können Sie einen Privat-Konkurs beginnen.

Wenn Sie sich an alle Regeln im Privat-Konkurs halten, sind Sie danach wieder schuldenfrei!

Was müssen Sie tun, damit Sie einen Privat-Konkurs beginnen können?

Sie wenden sich an eine Schulden-Beraterin oder einen Schulden-Berater. Diese finden Sie bei einer Schulden-Beratung. In jedem Bundesland gibt es so eine staatlich anerkannte Schulden-Beratung. Die Beratungen dort sind kostenlos. Eine Liste mit allen staatlich anerkannten Schulden-Beratungsstellen finden Sie im Internet unter der Adresse: www.schuldenberatung.at

Antrag auf Privat-Konkurs

Gemeinsam mit der Schulden-Beraterin oder dem Schulden-Berater stellen Sie einen Antrag auf Privat-Konkurs beim Gericht. Das nennt man auch einen Antrag auf Eröffnung eines Schulden-Regulierungs-Verfahrens.

Privat-Konkurs-Eröffnung

Das Gericht überprüft zuerst, ob Sie diesen Antrag stellen dürfen. Das Gericht informiert alle Beteiligten.

Dazu gehören folgende Personen:

Sie selbst, Personen oder Firmen, denen Sie Geld schulden, Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber, manchmal auch Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter, Ihre Bank, Ihre Handy-Firma und Ihre Schulden-Beraterin oder Ihr Schulden-Berater.

Wenn Sie im Privat-Konkurs sind, steht das auch im Internet. Jede und jeder kann das in der Edikts-Datei nachlesen.

Was bedeutet die Konkurs-Eröffnung?

- Wird ein Privat-Konkurs eröffnet, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Zinsen mehr verrechnet werden.
Es dürfen keine Exekutionen mehr durchgeführt werden.
Die Schulden werden also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr höher.
- Wenn Sie Vermögen haben, müssen Sie es verkaufen.
Dazu zählen zum Beispiel ein Haus, ein Grundstück oder andere Wert-Gegenstände.
Das Gericht schickt jemanden zu Ihnen, die oder der das überprüft.
Das ist die Gerichts-Vollzieherin oder der Gerichts-Vollzieher.
Man nennt diese auch Exekutorin oder Exekutor.
- Sie dürfen keine neuen Schulden mehr machen.

Die Gerichts-Verhandlung

Wenn das Gericht den Privat-Konkurs eröffnet hat, gibt es eine Gerichts-Verhandlung.

Die Gerichts-Verhandlung heißt Tag-Satzung.

Hier entscheidet sich, welche Art von Privat-Konkurs gemacht wird.

Diese Personen sind bei der Gerichts-Verhandlung dabei:

- Eine Rechts-Pflegerin oder ein Rechts-Pfleger des Gerichts
- Einige Vertreterinnen und Vertreter der Personen oder Firmen, bei denen Sie Schulden haben.
- Sie selbst.
- Ihre Schulden-Beraterin oder Ihr Schulden-Berater kann Sie begleiten, wenn Sie das möchten.

Nach der Gerichts-Verhandlung

Es gibt nun 2 Möglichkeiten der Schulden-Regelung:

- Den Zahlungs-Plan
- Das Abschöpfungs-Verfahren

Für den Zahlungs-Plan muss mindestens die Hälfte der Gläubigerinnen oder der Gläubiger stimmen.

Das nennt man die Gläubiger-Mehrheit.

Wenn sie das nicht tun, kommt es zum Abschöpfungs-Verfahren.

Der Zahlungs-Plan

- Gemeinsam mit der Schulden-Beraterin oder dem Schulden-Berater arbeiten Sie einen Vorschlag aus, wie Sie Ihre Schulden zurückzahlen können.
- Mehr als die Hälfte der Gläubigerinnen oder der Gläubiger muss damit einverstanden sein.
- Es wird ein fixer Betrag ausgemacht, den Sie zurückzahlen müssen.

Die Höhe des Betrags hängt davon ab, wie viel Sie verdienen.

- Der Zahlungs-Plan dauert höchstens 7 Jahre.
Danach sind Sie schuldenfrei.

Der Zahlungs-Plan ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 19–21).

Das Abschöpfungs-Verfahren

- Die Gläubigerinnen oder Gläubiger müssen nicht damit einverstanden sein, dass ein Abschöpfungs-Verfahren beginnt.
- Sie haben nur so viel Geld zur Verfügung wie Sie unbedingt zum Leben brauchen. Das nennt man das Existenz-Minimum. Wie viel das in Ihrer Situation ist, kann Ihre Schulden-Beraterin oder Ihr Schulden-Berater auf einer Tabelle nachschauen.
- Das Gericht bestellt eine Verwalterin oder einen Verwalter. Diese oder dieser kümmert sich darum, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger das vereinbarte Geld bekommt. Die Verwalterin oder den Verwalter nennt man auch Treuhänderin oder Treuhänder.
- Das Abschöpfungs-Verfahren dauert 3 oder 5 Jahre. Danach sind Sie schuldenfrei.

Das Abschöpfungs-Verfahren ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 23–25).

Ablauf Zahlungs-Plan

Es gibt 2 verschiedene Möglichkeiten im Privat-Konkurs, um Ihre Schulden zu regeln.

Das ist das Abschöpfungs-Verfahren oder der Zahlungs-Plan. Der Zahlungs-Plan ist die häufigste Form.

Antrag auf Privat-Konkurs

Gemeinsam mit Ihrer Schulden-Beraterin oder Ihrem Schulden-Berater stellen Sie einen Antrag auf Privat-Konkurs.

Der Privat-Konkurs ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 12–17).

Noch bevor die erste Gerichts-Verhandlung stattfindet, überlegen Sie mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater, wie bei Ihnen der Zahlungs-Plan aussehen könnte.

Was ist ein Zahlungs-Plan?

Beim Zahlungs-Plan machen Sie mit Ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern aus, wie viel Geld Sie in den nächsten 3 bis 5 Jahren zurückzahlen können.

Ganz selten dauert der Zahlungs-Plan 7 Jahre.

Sie machen einen Plan.

Darauf können die Gläubigerin oder der Gläubiger sehen, wie viel Sie verdienen und wie viel Sie zurückzahlen können.

Das nennt man die Rückzahlungs-Quote.

Sie dürfen selbst nur so viel Geld behalten, wie Sie unbedingt zum Leben brauchen.

Das nennt man das Existenz-Minimum.

Mindestens die Hälfte der Gläubigerinnen und Gläubiger muss damit einverstanden sein.

Das heißt Zustimmung der Gläubiger-Mehrheit.

Wenn Sie sich an alle Regeln im Zahlungs-Plan halten, sind Sie nach 3 bis 5 Jahren wieder schuldenfrei!

Die Gerichts-Verhandlung

Bei der Gerichts-Verhandlung entscheiden die Gläubigerin oder der Gläubiger,

ob sie Ihren Zahlungs-Plan annehmen oder nicht.

Die Gerichts-Verhandlung heißt Tag-Satzung.

Wenn die Gläubigerinnen oder die Gläubiger nicht damit einverstanden sind,

wird ein Abschöpfungs-Verfahren eingeleitet.

Das Abschöpfungs-Verfahren ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 23–25).

Stimmen die Gläubigerinnen oder Gläubiger dem Zahlungs-Plan zu, wird ausgemacht,

wann die Zahlungen immer stattfinden werden.

Zum Beispiel immer am 1. Tag des Monats oder immer am 15. Tag des Monats.

Es wird auch ausgemacht, wie lange Sie zurückzahlen müssen.

Nach der Gerichts-Verhandlung

Nach der Gerichts-Verhandlung melden Sie sich wieder bei Ihrer Schulden-Beraterin oder Ihrem Schulden-Berater.

Gemeinsam besprechen Sie folgende Punkte:

- Wie viel müssen Sie welcher Gläubigerin oder welchem Gläubiger bezahlen?
- Wohin müssen Sie das Geld überweisen?
- Wann müssen Sie das Geld überweisen?

Wichtig!

- Sie müssen in der ganzen Zeit alle Belege aufbewahren!
Belege sind zum Beispiel Kontoauszüge oder Rechnungen.
So können Sie beweisen, dass Sie alles zurückbezahlt haben.
- Sie müssen alle Rückzahlungen immer pünktlich bezahlen!

Dann sind Sie am Ende schuldenfrei und können einen Neuanfang machen.

Ablauf Abschöpfungs-Verfahren

Bei der Gerichts-Verhandlung wurde ein Abschöpfungs-Verfahren beschlossen.

Das Abschöpfungs-Verfahren ist eine Möglichkeit der Schulden-Regelung im Privat-Konkurs.

Der Privat-Konkurs ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 12–17).

Was ist ein Abschöpfungs-Verfahren?

Beim Abschöpfungs-Verfahren wird ein Teil Ihres Geldes abgeschöpft.

Das heißt, es wird weggenommen und auf ein Konto gelegt.

Dieses Konto heißt Treuhand-Konto.

Das Gericht bestimmt eine Person, die dieses Konto verwaltet.

Das ist die Treuhänderin oder der Treuhänder.

Die Treuhänderin oder der Treuhänder kann auf das Treuhand-Konto zugreifen

und bezahlt mit dem Geld Ihre Gläubigerinnen oder Gläubiger.

Sie oder er bezahlt auch die Verfahrens-Kosten.

Im Abschöpfungs-Verfahren gibt es 2 Formen der Schulden-Regelung:

- Den Abschöpfungs-Plan. Dieser dauert 5 Jahre.
- Den Tilgungs-Plan. Dieser dauert 3 Jahre.

Leben am Existenz-Minimum

Damit Sie genug Geld zum Leben haben,

bleibt Ihnen ein bestimmter Betrag.

Die Höhe des Betrages hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab.

Und davon, ob Sie für jemanden Unterhalt zahlen müssen.

Die Höhe dieses Betrages nennt man Existenz-Minimum.

Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber weiß,

dass Sie im Privat-Konkurs sind.

Sie oder er berechnet, wie viel Geld Sie hergeben müssen.

Dieses Geld geht gleich auf das Treuhand-Konto.

Sie können verlangen, dass Sie 1 Mal im Jahr einen Brief

von der Treuhänderin oder vom Treuhänder bekommen.

Darin steht, wie viel Geld Sie schon bezahlt haben,

und wie lange Sie noch bezahlen müssen.

Auch das Gericht bekommt diesen Brief.

Ein Abschöpfungs-Verfahren dauert 3 oder 5 Jahre.

Danach sind Sie schuldenfrei.

Allgemeine Pflichten

Diese Pflichten müssen Sie unbedingt einhalten:

- Sie dürfen keine neuen Schulden machen.
- Sie dürfen nicht direkt an die Gläubigerinnen oder Gläubiger zahlen. Sie dürfen nur Geld auf das Treuhand-Konto einzahlen.
- Sie sind arbeitslos: Dann müssen Sie mindestens 1 Mal im Jahr dem Gericht zeigen, dass Sie sich bemühen, eine Arbeit zu finden.
- Sie verdienen weniger als das Existenz-Minimum:
Dann müssen Sie mindestens 1 Mal im Jahr dem Gericht zeigen, dass Sie sich bemühen, eine besser bezahlte Arbeit zu finden.
- Sie müssen alle Termine bei Gericht einhalten!

Informations-Pflicht

Sie müssen das Gericht und ihre Treuhänderin oder ihren Treuhänder sofort informieren, wenn sich etwas an Ihrer Situation ändert:

- Sie haben eine neue Arbeit.
- Sie sind im Krankenstand.
- Sie haben Ihre Arbeit verloren.
- Sie sind gekündigt worden.
- Sie haben ein Kind bekommen.
- Sie haben geheiratet oder eine Partnerschaft eintragen lassen.
- Sie sind in Pension gegangen.
- Sie haben eine neue Adresse.
- Sie haben geerbt oder beim Glücksspiel gewonnen.

Ende des Abschöpfungs-Verfahrens

Nach 3 oder 5 Jahren sind Sie dann schuldenfrei und können einen Neuanfang machen.

Sie müssen dazu alle Regeln einhalten. Machen Sie das nicht, kann es passieren, dass der Privat-Konkurs eingestellt wird.

Das heißt dann, dass Sie nicht schuldenfrei werden!

Am Ende des Abschöpfungs-Verfahrens müssen zumindest die Kosten des ganzen Verfahrens und der Treuhänderin oder des Treuhänders bezahlt sein.

Das sind im Monat mindestens 25 Euro.

Schulden-Wörterbuch: Fachbegriffe

A

Abschöpfungs-Plan

Der Abschöpfungs-Plan ist eine Form der Schulden-Regelung im Abschöpfungs-Verfahren.

Er dauert 5 Jahre.

Abschöpfungs-Verfahren

Das Abschöpfungs-Verfahren ist eine Form der Schulden-Regelung.

Es gibt zwei Formen: den Abschöpfungs-Plan oder den Tilgungs-Plan.

Beim Abschöpfungs-Verfahren wird das Geld abgeschöpft.

Das heißt, es wird weggenommen und an eine Verwalterin oder einen Verwalter übergeben.

Den Verwalter oder die Verwalterin nennt man auch Treuhänderin oder Treuhänder.

Am Ende ist die Schuldnerin oder der Schuldner schuldenfrei.

Das Abschöpfungs-Verfahren ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 23–25).

Alimente (Unterhalts-Zahlung)

Wenn sich ein Paar trennt oder scheiden lässt,
muss oft eine Person der anderen regelmäßig Geld zahlen.

Das nennt man Unterhalts-Zahlung oder Alimente.

Wenn sich die Eltern trennen,

müssen für gemeinsame Kinder Alimente bezahlt werden.

Der Elternteil, bei dem die Kinder leben,

bekommt Geld vom anderen Elternteil.

Dieses Geld muss für die Kinder ausgegeben werden.

Eltern müssen auch Alimente zahlen,

wenn ihre Kinder in einer Pflegefamilie leben.

Zur Zahlung von Unterhalt oder Alimenten ist man verpflichtet.

Wer nicht bezahlt, macht sich strafbar.

Aufhebung der Insolvenz oder des Privat-Konkurses

Das gerichtliche Verfahren einer Schulden-Regelung beginnt mit der Eröffnung des Privat-Konkurses bei Gericht.

Es gibt eine Gerichts-Verhandlung.

Diese nennt man auch Tag-Satzung.

Da einigen sich alle Beteiligten auf eine bestimmte Form der Schulden-Regelung. Das kann ein Zahlungs-Plan oder ein Abschöpfungs-Verfahren sein.

In dieser Zeit darf die Schuldnerin oder der Schuldner keine Rechts-Geschäfte abschließen,

zum Beispiel keinen Handy-Vertrag unterschreiben.

Sie oder er darf auch nichts vom Konto abheben.

Es gibt eine Konto-Sperre.

Nach ungefähr 3 bis 6 Monaten ist das Gerichts-Verfahren abgeschlossen.

Das nennt man dann Aufhebung der Insolvenz oder Aufhebung des Privat-Konkurses.

Die Gläubigerinnen oder Gläubiger entscheiden sich in der Tag-Satzung entweder für

den Zahlungs-Plan oder das Abschöpfungs-Verfahren.

Jetzt darf die Schuldnerin oder der Schuldner die finanziellen Angelegenheiten wieder selbst erledigen.

Sie oder er muss sich aber an die Regeln des Zahlungs-Planes oder des Abschöpfungs-Verfahrens halten.

Die Aufhebung der Insolvenz oder des Privat-Konkurses ist nicht zu verwechseln mit der Beendigung der gesamten Schulden-Regelung.

Zur Beendigung kommt es erst, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner sich an alle Regeln im Zahlungs-Plan oder im Abschöpfung-Verfahren gehalten hat.

Das tritt erst nach 3 oder 5 Jahren ein.

Außer-gerichtlicher Ausgleich

Manchmal braucht es kein Gericht, damit eine Lösung mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern gefunden wird.

Diese verzichten dabei auf einen Teil des Geldes.

Alle Gläubigerinnen oder Gläubiger müssen mit der Regelung einverstanden sein.

Es wird mit allen ausgemacht, wie viel Geld sie bekommen.

Alle Gläubigerinnen oder Gläubiger erhalten einen gleich großen Anteil.

Nach einer bestimmten Zeit ist die Schulden-Regelung abgeschlossen.

Die Schuldnerin oder der Schuldner ist dann schuldenfrei.

Es kommt zu einer Rest-Schuld-Befreiung.

B

Basis-Konto

Jeder Mensch hat das Recht auf ein Konto bei einer Bank.

Auch wenn eine Person über-schuldet oder in einem Privat-Konkurs ist, hat sie das Recht auf ein Konto.

Dieses Konto nennt man ein Basis-Konto. Das war früher nicht so.

Heute sind die Banken dazu verpflichtet.

Ein Basis-Konto kann man nicht überziehen.

Das heißt, man kann nur so viel Geld abheben, wie auf dem Konto ist.

Eine Bank-Karte ist auch dabei.

Das Recht auf ein Basis-Konto haben alle Menschen, die in der EU eine Aufenthalts-Genehmigung haben.

Die EU ist die Europäische Union.

Das ist ein Zusammenschluss von einigen Ländern in Europa.

Beschluss

Das Gericht kann einen Beschluss fassen.

Das bedeutet, dass das Gericht entscheidet, wie etwas weitergehen soll. Oder wer was tun muss

Bonitäts-Prüfung

Eine Person möchte bei einer Bank einen Kredit aufnehmen.
Die Bank prüft zuerst, ob der Kredit auch zurückgezahlt werden kann.

Das ist eine Bonitäts-Prüfung.

Die Bank schaut sich folgende Dinge an:

- Wie viel verdient man?

Sie schaut auch, wie viel man voraussichtlich in der Zukunft verdienen wird.

- Wie viel Vermögen hat man? Was gehört der Person alles?
- Wofür gibt man regelmäßig Geld aus?
- Gibt es Schulden?
- Wie ist der soziale Status?

Das bedeutet, ob jemand viel oder wenig Geld zur Verfügung hat.

Das bedeutet auch, ob jemand im eigenen Umfeld geachtet wird.

Manchmal werden Menschen, die zum Beispiel wenig Geld verdienen oder arbeitslos sind, in der Gesellschaft wenig geachtet.

Erst dann entscheidet die Bank, ob die Person einen Kredit bekommt.

Budget-Beratung

Budget ist ein französisches Wort. So wird es ausgesprochen:
Büdschee.

Staatlich anerkannte Schulden-Beratungen bieten
eine Budget-Beratung an. Die Beratung kostet nichts.

Eine Liste mit allen Budget-Beratungs-Stellen steht im Internet unter
der Adresse: www.budgetberatung.at

Jemand braucht Hilfe bei der Einteilung des Geldes
für zum Beispiel Haushalt, Miete und andere Dinge?

Die Budget-Beratung richtet sich an Menschen, die wenig
Einkommen haben.

Auch Menschen, die durch Karenz, Pension oder Arbeitslosigkeit
in Zukunft weniger Geld zur Verfügung haben,
können zur Beratung kommen.

Sie ist aber nicht für Menschen, die Schulden haben.

Für diese gibt es eine eigene Schulden-Beratung.

Bürgschaft, Bürgin oder Bürge

Bürgin oder Bürge zu sein bedeutet, dass man die Schulden von
einer anderen Person zurückzahlen muss,
wenn diese das nicht selbst kann.

Dazu unterschreibt eine Bürgin oder ein Bürge einen Vertrag.

Eine Bürgschaft sollte immer gut überlegt sein.

Manchmal machen das Menschen aus Gefälligkeit.

Oft können sie dann die Schulden der anderen Person nicht
bezahlen und geraten dadurch selbst in große Schwierigkeiten.

D

Delogierung

Delogierung ist ein französisches Wort.

So wird es ausgesprochen: Deloschierung.

Eine Person hat die Miete nicht bezahlt. Es besteht die Gefahr, dass die Person aus der Wohnung ausziehen muss.

Die Polizei, eine Gerichts-Vollzieherin oder ein Gerichts-Vollzieher kann dann zum Verlassen der Wohnung oder des Hauses auffordern.

Delogierung heißt es, wenn die Personen, die in der Wohnung oder im Haus wohnen, durch die Polizei daraus entfernt werden.

Das sind die Gründe für eine Delogierung:

- Man kann die Miete schon länger nicht mehr bezahlen.
- Man hat die Miet-Wohnung extrem verschmutzt oder vieles darin kaputt gemacht.

Dann kann die Besitzerin oder der Besitzer der Wohnung oder des Hauses einen Antrag auf Räumung und Delogierung bei Gericht einbringen.

Räumung heißt es, wenn die Möbel und die ganze Einrichtung ausgeräumt werden.

Besteht die Gefahr, dass man dadurch wohnungslos wird, kann man einen Antrag auf Räumungs-Aufschub stellen.

Das bedeutet, dass man noch etwas Zeit bekommt, um die Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

So könnte man vielleicht die Wohnung behalten oder eine neue Wohnung finden.

Dritt-Schuldnerin oder Dritt-Schuldner

Eine Person geht arbeiten und die Firma zahlt dafür Geld.

Die Firma schuldet der Person also Geld für ihre Arbeit.

Darum nennt man die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber eine Dritt-Schuldnerin oder einen Dritt-Schuldner.

Wenn jemand Schulden hat und diese nicht mehr bezahlen kann, entscheidet das Gericht, dass die Firma das Geld gleich an die Gläubigerinnen oder Gläubiger ausbezahlen muss.

E

Edikts-Datei oder Insolvenz-Datei

Das ist eine Seite im Internet, in der veröffentlicht wird, wer in Privat-Konkurs ist.

So können Gläubigerinnen oder Gläubiger sehen, ob jemand, der bei ihnen Schulden hat, in Privat-Konkurs ist.

Diese Seite kann sich jeder kostenlos ansehen.

Das ist die Internet-Adresse: www.edikte.justiz.gv.at

Exekution (siehe auch Pfändung auf Seite 52)

Die häufigsten Formen der Exekution sind die Fahnis-Exekution und die Lohn-Pfändung.

Exekutions-Register-Auszug

Der Exekutions-Register-Auszug ist eine Liste,

die man beim Bezirks-Gericht anfordern kann.

Auf dieser Liste sind alle Schulden eines Menschen aufgezählt,
die von Gläubigerinnen oder Gläubigern eingeklagt sind.

Existenz-Minimum

Das Existenz-Minimum ist die Höhe des Geldes,

die einem Menschen, der gepfändet wird,

zum Leben bleiben muss.

Die Höhe des Geldes hängt dabei vom Einkommen der Person ab.

Sie hängt auch davon ab, ob die Person für jemand anderen

Unterhalt zahlen muss.

F

Fahnis-Exekution

Um die Schulden zu begleichen, wird bei einer gerichtlichen Exekution das bewegliche Vermögen verkauft.

Dazu prüft die Gerichts-Vollzieherin oder der Gerichts-Vollzieher, ob es pfändbare Gegenstände gibt.

Das sind zum Beispiel Möbel, Geräte oder Schmuck.

Mit dem Geld aus dem Verkauf können die Schulden und die Kosten des Verfahrens bezahlt werden.

Es gibt aber auch unpfändbare Gegenstände.

Dazu gehören diese Dinge:

- Alle Gegenstände, die zu einer einfachen Lebensführung notwendig sind.
- Einfache Kleidung
- Nahrungsmittel und Heizmittel für 4 Wochen
- Gegenstände für die Berufs-Ausübung
- Lernbehelfe
- Höchstpersönliche Gegenstände, wie zum Beispiel der Ehering
- Gegenstände, die nicht der Schuldnerin oder dem Schuldner gehören. Das muss die Schuldnerin oder der Schuldner nachweisen können.

Fälligkeit oder Fälligstellung

Das ist der Zeitpunkt, wann eine Forderung bezahlt werden muss.

Zum Beispiel die Versicherungs-Prämie, die Miete oder der Kredit.

Die Fälligkeit wird meist durch einen Vertrag bestimmt.

Wenn eine Person nicht zahlt, kann die Gläubigerin oder der Gläubiger das bei Gericht klagen.

Finanz-Bildung

In der Finanz-Bildung lernen Personen,
wie sie besser mit ihrem Geld auskommen.

Sie lernen zum Beispiel,

dass sie nicht zu viel ausgeben und auch etwas sparen.

Viele Schulden-Beratungen machen Finanz-Bildung,
zum Beispiel in Schulen.

Finanz-Bildung ist besonders für Kinder und Jugendliche wichtig,
damit sie später keine Schulden machen.

Forderung

Eine Forderung ist eine Verpflichtung zur Zahlung.

Jemand kauft zum Beispiel etwas, bezahlt es aber nicht gleich.

Das kann auch ein Kredit bei einer Bank sein,
oder man hat sich Geld ausgeliehen.

Dieses Geld muss die Person zurückzahlen.

Es besteht also eine Forderung.

Forderungs-Anmeldung

Es gibt einen Privat-Konkurs. Die betroffenen Gläubigerinnen oder
Gläubiger wollen sich daran beteiligen,
um ihr Geld zurückzubekommen.

Darum melden sie ihre Forderungen dem zuständigen Gericht.

Sie müssen dazu einen Antrag ausfüllen.

In diesem müssen sie angeben, wie hoch die Forderung ist und
wie sie sich zusammensetzt.

Zum Beispiel Schulden, Zinsen, Mahn-Gebühren (siehe Mahnung
auf Seite 49).

Gefährliche Schulden

Es gibt Schulden, die haben schwerwiegende Auswirkungen, wenn man sie nicht zurückzahlen kann.

Zum Beispiel, wenn eine Person die Miete nicht zahlt, kann sie die Wohnung verlieren.

Oder wenn die Person Alimente oder Geldstrafen nicht zahlt, kann sie dafür ins Gefängnis kommen.

Man sollte diese Rechnungen daher immer zuerst bezahlen.

Gericht, Bezirks-Gericht

Bei Gericht arbeiten Fach-Personen, die sich mit Recht und Gesetz beschäftigen. Das sind zum Beispiel Richterinnen oder Richter und Rechts-Pflegerinnen oder Rechts-Pfleger.

Die Verhandlungen für die Schulden-Regulierung werden beim Bezirks-Gericht geführt.

Beim Bezirks-Gericht bekommt man auch den Exekutions-Register-Auszug.

Damit kann man überprüfen, ob Gläubigerinnen oder Gläubiger die Schulden schon bei Gericht eingeklagt haben.

Und ob sie schon eine Pfändung beantragt haben.

Gerichts-Vollzieherin oder Gerichts-Vollzieher

(auch Exekutorin oder Exekutor genannt)

Die Gerichts-Vollzieherinnen oder Gerichts-Vollzieher arbeiten beim Gericht.

Ihre Aufgabe ist es, Geld bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner zu holen,

um damit Schulden zu bezahlen.

Wenn das nicht möglich ist,

weil die Schuldnerin oder der Schuldner kein Geld hat,

erstellt die Gerichts-Vollzieherin oder der Gerichts-Vollzieher eine Liste.

Auf dieser Liste steht, was alles in der Wohnung pfändbar ist (siehe Pfändung auf Seite 52 und Fahrnis-Exekution auf Seite 37).

Diese Liste nennt man ein Pfändungs-Protokoll.

Die Gerichts-Vollzieherin oder der Gerichts-Vollzieher kommt dazu in die Wohnung.

Sie oder er muss sich ausweisen können.

Man muss sie oder ihn in die Wohnung hinein lassen.

Gesamt-Vollstreckung

Die Gesamt-Vollstreckung ist eine besondere Form des Schulden-Regulierungs-Verfahrens.

Eine Person ist offenkundig zahlungs-unfähig.

Eine Gläubigerin oder ein Gläubiger kann bei Gericht einen Antrag auf Gesamt-Vollstreckung stellen.

Das Gericht eröffnet ein Schulden-Regulierungs-Verfahren.

Es kommt zum Zins- und Exekutions-Stopp.

Die Person lebt am Existenz-Minimum.

Das Gericht verteilt den pfändbaren Teil des Einkommens und das Vermögen auf alle Gläubigerinnen und Gläubiger.

So lange bis alle Schulden beglichen sind.

Das kann oft sehr viele Jahre dauern.

Darum ist es keine Dauer-Lösung

Eine Gesamt-Vollstreckung bringt Ruhe in die Situation.

Man kann einen Antrag auf Privat-Konkurs stellen.

Im Privat-Konkurs kann man in 3 bis 7 Jahren schuldenfrei werden.

Die staatlich anerkannte Schulden-Beratung hilft dabei.

Giro-Konto

Giro ist ein italienisches Wort, man spricht es so aus: Schiro.

Das Giro-Konto ist ein Gehalts-Konto bei einer Bank.

Von einem Giro-Konto kann man Geld abheben,

Überweisungen machen und

Geld darauf einzahlen.

Manchmal kündigt die Bank das Konto, wenn jemand Schulden hat.

Jeder Mensch hat aber das Recht auf ein Basis-Konto.

Gläubigerin oder Gläubiger

Gläubigerin oder Gläubiger ist jemand, dem die Schuldnerin oder der Schuldner Geld schuldet.

Das kann ein Mensch oder eine Behörde oder eine Firma sein.

Man kann die Gläubigerin oder den Gläubiger auch betreibende Partei nennen.

Gläubigerinnen-Liste oder Gläubiger-Liste (Schulden-Liste)

Das ist eine Liste, auf der alle Gläubigerinnen oder Gläubiger aufgeschrieben sind, denen die Schuldnerin oder der Schuldner Geld schuldet.

Gläubigerinnen- oder Gläubiger-Schutzverbände

Die Gläubigerinnen- oder Gläubiger-Schutzverbände unterstützen Gläubigerinnen oder Gläubiger bei Gericht.

Sie können Gläubigerinnen oder Gläubiger im Konkurs-Verfahren vertreten.

Sie sammeln außerdem wichtige Informationen über die Personen oder Firmen, die Kredite aufnehmen.

In Österreich gibt es 3 Gläubiger-Schutzverbände:

- Kreditschutzverband 1870 (KSV)
- Alpenländischer Kreditorenverband (AKV)
- Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC)

H

Haftung (siehe auch Bürgschaft auf Seite 33)

Wenn man einen Vertrag unterschreibt, muss man sich an das halten, was im Vertrag steht.

Einen Kredit muss man zum Beispiel zurückbezahlen.

Das steht im Vertrag.

Die Kredit-Nehmerin oder der Kredit-Nehmer zahlt also die Kredit-Raten zurück.

Manchmal gibt es noch eine weitere Person, die sich verpflichtet hat zu zahlen, wenn die Kredit-Nehmerin oder der Kredit-Nehmer selbst nicht zahlt.

Das ist die Bürgin oder der Bürge.

Sie oder er haftet auch dafür.

Das nennt man eine Bürgschaft.

Haushalts-Plan, Haushalts-Buch

Damit man den Überblick über die Ausgaben und Einnahmen behält, kann man einen Haushalts-Plan machen.

In diesem Plan sind alle Einnahmen und Ausgaben pro Monat aufgeschrieben.

Aber auch das, was in Zukunft noch kommt.

Eine Person braucht vielleicht eine neue Waschmaschine oder das Kind fährt auf Sportwoche.

Das sind außergewöhnliche Ausgaben, mit denen man aber immer wieder rechnen muss.

Den Haushalts-Plan schreibt man in ein Haushalts-Buch.

In einer Spalte notiert man alle Einnahmen in einem Monat.

Das können zum Beispiel sein:

- Der Lohn
- Die Familien-Beihilfe
- Das Arbeitslosen-Geld
- Die Unterhalts-Zahlung, die man bekommt.

In einer anderen Spalte notiert man alle Ausgaben in einem Monat.

Das können zum Beispiel sein:

- Die Miete
- Die Lebensmittel
- Das Geld für Wasser, Strom und Gas
- Die Versicherungen
- Das Geld für das Auto, zum Beispiel Benzin und die Versicherung

Am Ende vom Monat rechnet man in der ersten Spalte alle Einnahmen zusammen. In der anderen Spalte rechnet man alle Ausgaben zusammen. So kann man gut sehen, wie viel Geld man im Monat hat und wie viel Geld man im Monat ausgibt.

Die Einnahmen sollten höher sein als die Ausgaben.

Hypothek

Eine Person hat Schulden.

Die Person besitzt ein Grundstück oder eine Wohnung oder ein Haus.

Das nennt man eine Liegenschaft.

Eine Liegenschaft muss im Grundbuch eingetragen sein.

Dort steht dann, wer die Besitzerin oder der Besitzer ist.

Wenn eine Person eine Liegenschaft besitzt und gleichzeitig aber Schulden hat, kann die Liegenschaft im Grundbuch mit einem Pfandrecht belegt werden.

Die Gläubigerinnen oder Gläubiger können dann die Liegenschaft versteigern – das heißt verkaufen lassen, wenn die Person die Schulden nicht zahlt.

I

Inkasso-Büro

Ein Inkasso-Büro ist eine Firma.

Diese Firma treibt im Auftrag von Gläubigerinnen oder Gläubigern Schulden ein.

Das verursacht zusätzliche Kosten.

Diese kommen dann noch zu den Schulden dazu.

Man muss die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Inkasso-Büro nicht in die Wohnung hinein lassen!

Insolvenz-Verfahren (siehe Privat-Konkurs auf Seite 52)

Insolvenz-Verwalterin oder Insolvenz-Verwalter

(früher Masse-Verwalterin oder Masse-Verwalter)

Für die Dauer des Konkurs-Verfahrens beauftragt das Gericht eine Insolvenz-Verwalterin oder einen Insolvenz-Verwalter.

Die Insolvenz-Verwalterin oder der Insolvenz-Verwalter stellt fest, was an Vermögen da ist.

Sie oder er überprüft die Forderungen der Gläubigerinnen oder Gläubiger

(siehe auch Masse-Konto auf Seite 49 und Forderungs-Anmeldung auf Seite 38).

K

Konkurs

Konkurs ist die Bezeichnung für eine Schulden-Regelung durch das Gericht.

Die zwei häufigsten Arten im Privat-Konkurs sind der Zahlungs-Plan und das Abschöpfungs-Verfahren.

Der Zahlungs-Plan (Seite 19–21) und das Abschöpfungs-Verfahren (Seite 23–25) werden in eigenen Kapiteln erklärt.

Konto-Sperre

Wenn eine Schuldnerin oder ein Schuldner im Privat-Konkurs ist, wird ihr oder sein Konto bei der Bank gesperrt.

Sie oder er darf nur noch über das Geld verfügen, das ihr oder ihm als Existenz-Minimum bleibt.

Konto-Überziehung oder Konto-Minus

Bei einem Konto gibt es meistens einen Überziehungs-Rahmen. Das ist eine bestimmte Summe an Geld, die die Konto-Besitzerin oder der Konto-Besitzer abheben darf, obwohl nicht so viel Geld auf dem Konto ist. Die Bank legt diesen Betrag fest.

Kredit

Wenn man Geld braucht, um sich etwas zu kaufen, kann man sich das Geld zum Beispiel bei einer Bank ausleihen. Das nennt man einen Kredit aufnehmen. Die Bank braucht dafür aber eine Sicherheit. Das heißt, eine Person muss so viel Geld verdienen, dass sie den Kredit zurückzahlen kann. Oder die Person besitzt zum Beispiel eine Wohnung, ein Haus oder ein Grundstück. Auch das ist eine Sicherheit für die Bank. Dabei erstellt die Bank einen Plan, wie die Person das Geld zurückbezahlt. Gemeinsam mit der Bank wird ausgemacht, wie viel man jeden Monat zurückzahlt. Und in welcher Zeit man mit dem Zurückzahlen fertig sein muss.

Leasing

Leasing ist ein englisches Wort. Das spricht man so aus: Lising. Leasing bedeutet, dass man etwas benutzt, das jemand anderem gehört.

Der Mensch oder die Firma, dem oder der es gehört, verlangt dafür Geld.

Viele Menschen kaufen sich zum Beispiel ein Auto auf Leasing. Sie bezahlen jeden Monat einen bestimmten Betrag für das Auto.

Lohn-Pfändung

Lohn-Pfändung bedeutet, dass ein Teil des Lohnes für das Zurückzahlen von Schulden verwendet wird.

Das geht aber nur, wenn die Gläubigerinnen oder Gläubiger dafür bei Gericht einen Antrag stellen.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss dann einen gesetzlich festgelegten Betrag vom Lohn abziehen.

Die Schuldnerin oder der Schuldner bekommt nur einen Teil vom Lohn zum Leben.

Das nennt man das Existenz-Minimum.

Wie viel das ist, steht in einer Tabelle.

Mahnung

Jemand bezahlt eine Rechnung nicht rechtzeitig.

Der Mensch oder die Firma, dem oder der die Person Geld schuldet,

nennt man Gläubigerin oder Gläubiger.

Diese oder dieser ruft an oder schreibt einen Brief.

Man wird aufgefordert, die Rechnung zu bezahlen.

Das nennt man eine Mahnung.

Die Gläubigerin oder der Gläubiger müsste das gar nicht machen.

Sie oder er könnte auch gleich zu einem Inkasso-Büro oder zum Gericht gehen.

Masse-Konto

Bei Gericht wird ein Privat-Konkurs eröffnet.

Für die Dauer des Insolvenz-Verfahrens richtet das Gericht dazu ein Konto ein.

Dieses Konto nennt man Masse-Konto.

Die Schuldnerin oder der Schuldner und auch die Dritt-Schuldnerin oder der Dritt-Schuldner werden darüber informiert.

Auf dieses Konto werden während des Privat-Konkurses alle Gelder eingezahlt, die durch eine Pfändung zusammenkommen.

Auch das Geld, das durch den Verkauf von Vermögen hereinkommt, wird auf das Masse-Konto eingezahlt.

Mit-Haftung oder Solidar-Haftung

Mehrere Personen haften für die selben Schulden.

Das heißt, dass mehrere Personen diese Schulden zurückzahlen können oder müssen.

Die Gläubigerinnen oder Gläubiger können wählen, von wem sie die Zahlung verlangen.

Manchmal ist auch eine Reihenfolge festgelegt.



Obliegenheiten

Obliegenheiten sind bestimmte Regeln und Pflichten, die in einem Abschöpfungs-Verfahren gelten.

Das Abschöpfungs-Verfahren ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 23-25).

Die Schuldnerin oder der Schuldner muss dem Gericht und der Treuhänderin oder dem Treuhänder melden, wenn sich an ihrer oder seiner Situation etwas geändert hat.

Das ist zum Beispiel:

- Ein Wohnort-Wechsel
- Änderungen bei der Arbeit oder beim Arbeitslosen-Geld
- Bei Schenkungen
- Bei Erbschaften
- Bei Gewinnen

Wenn die Schuldnerin oder der Schuldner sich nicht daran hält, kann das Abschöpfungs-Verfahren abgebrochen werden.

Dann sind alle Schulden wieder da!

Ein neuer Privat-Konkurs kann erst nach einer bestimmten Zeit wieder begonnen werden.

Offenkundige Zahlungs-Unfähigkeit

Jemand wird gepfändet.

Diese Person ist „offenkundig zahlungs-unfähig“. Das heißt:

- Es gibt kein Einkommen, das pfändbar ist.
- Es gibt kein Vermögen.
- Es gibt schon mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, die pfänden.

Das Gericht muss das überprüfen.

Danach schickt das Gericht einen Brief mit der Bestätigung der Zahlungs-Unfähigkeit.

Das Gericht trägt die Zahlungs-Unfähigkeit auch in die Edikts-Datei ein.

Wichtig! Man darf keine neuen Schulden mehr machen.

Man muss innerhalb von 30 Tagen eine Lösung für die Schulden finden.

Die staatlich anerkannten Schulden-Beratungen helfen dabei.

Es ist gut, schnell Kontakt mit der Schulden-Beratung aufzunehmen.

Pfändung, pfänden, pfändbar

Bei einer Pfändung werden der Schuldnerin oder dem Schuldner Gegenstände oder Geld weggenommen.

Diese werden verkauft. Das Geld bekommen die Gläubigerinnen oder Gläubiger.

Eine Pfändung ist eine Zwangs-Maßnahme.

Das kann nur ein Gericht oder eine Behörde in Auftrag geben.

Es gibt zum Beispiel die Lohn-Pfändung und die Fahnis-Exekution.

Privat-Konkurs oder Insolvenz-Verfahren

Ein Privat-Konkurs ist das gerichtliche

Schulden-Regulierungs-Verfahren für Privat-Personen, die Schulden haben.

Der Privat-Konkurs ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 12–17).

Raten oder Raten-Vereinbarung

Eine Person hat Schulden und kann diese nicht auf einmal bezahlen.

Dann unterschreibt die Person eine Vereinbarung oder einen Vertrag.

Darin steht, dass man die Schulden nach und nach zurückzahlen kann.

Zum Beispiel bezahlt die Person jeden Monat eine bestimmte Summe,

so lange, bis alle Schulden abbezahlt sind.

Das nennt man in Raten zahlen.

Wenn man in Raten zahlt, bezahlt man meistens mehr, als wenn man gleich alles bezahlt hätte.

Das Geld, das man mehr bezahlt, nennt man Zinsen.

Rechts-Kraft, rechtskräftig

Wenn eine Entscheidung des Gerichts rechtskräftig ist, dann ist sie endgültig.

Dann muss man die Entscheidung akzeptieren.

Man kann dagegen nichts mehr machen.

Rechts-Pflegerin, Rechts-Pfleger

Eine Rechts-Pflegerin oder ein Rechts-Pfleger arbeitet bei Gericht.

Im Privat-Konkurs führen sie den größten Teil der Verhandlungen bei Gericht.

Sie treffen dort auch die meisten Entscheidungen.

Rest-Schuld-Befreiung

Nach der erfolgreichen Durchführung einer Schulden-Regelung wird man von den noch übrig gebliebenen Schulden befreit. Man ist dann schuldenfrei.

S

Saldo

Bei einem Bank-Konto, wie zum Beispiel dem Giro-Konto, gibt es Einzahlungen und Auszahlungen.

Einzahlungen sind zum Beispiel der Lohn oder die Pension, die auf das Konto kommen.

Auszahlungen sind zum Beispiel Rechnungen oder die Miete, die vom Konto abgezogen werden.

Man kann hier dann sehen, ob man mehr Geld auf das Konto bekommen hat, oder ob mehr Geld vom Konto abgezogen wurde. Entweder hat man ein Guthaben, also noch Geld auf dem Konto, oder das Konto ist im Minus.

Diesen Vergleich nennt man den Saldo.

Den Saldo sieht man bei den Konto-Informationen.

Schulden

Wenn eine Person etwas kauft und nicht gleich den ganzen Preis dafür bezahlt, oder sich Geld ausborgt, macht sie Schulden.

Die Höhe der Schulden ist der Betrag, den man noch bezahlen muss.

Eine Person kauft zum Beispiel ein Auto und bezahlt nur einen Teil davon.

Jeden Monat zahlt die Person dann einen bestimmten Betrag zurück, so lange, bis das ganze Auto abbezahlt ist.

Man kann auch Schulden bei der Bank haben.

Wenn man einen Kredit aufnimmt, bekommt man Geld von der Bank.

Dieses Geld muss man in einem bestimmten Zeitraum zurückzahlen.

Wenn man das Geld nicht zurückzahlen kann, können die Gläubigerinnen oder Gläubiger mit Hilfe des Gerichts das Geld zurückfordern.

Schulden-Beratung, staatlich anerkannte Schulden-Beratung

In Schulden-Beratungs-Stellen bekommen Menschen Hilfe, wenn sie Probleme mit Schulden haben.

Es gibt in jedem Bundesland staatlich anerkannte Schulden-Beratungen.

Das bedeutet, sie sind vom Staat anerkannt und mit öffentlichen Geldern gefördert.

Sie halten sich an ganz bestimmte Vorgaben.

Es gibt dafür ein eigenes Güte-Siegel. Das sieht so aus:



Eine Liste mit allen staatlich anerkannten

Schulden-Beratungs-Stellen findet man im Internet unter der Adresse: www.schuldenberatung.at bei der Österreich-Karte.

Die Schulden-Beratung dort ist kostenlos.

Sie ist vertraulich. Das heißt, alles was man dort bespricht, wird nicht weitererzählt.

Die persönliche Situation ist für die Beratung wichtig.

Schulden-Prävention

(siehe Finanz-Bildung auf Seite 38)

Schulden-Regelung, Schulden-Regulierungs-Verfahren

(siehe Privat-Konkurs auf Seite 52)

Schuldnerin oder Schuldner (auch Verpflichtete oder Verpflichteter genannt)

Eine Schuldnerin oder ein Schuldner ist eine Person, die einer anderen Person oder einer Firma Geld schuldet. Jemand hat zum Beispiel eine Ware bestellt und nicht gleich den gesamten Betrag bezahlt.

Oder jemand hat bei einer Bank einen Kredit aufgenommen. Diese Schulden muss man dann in einer bestimmten Zeit zurückbezahlen.

Man hat das in einem Vertrag ausgemacht, oder ein Gericht hat das so bestimmt.

Stundung

Jemand ist für kurze Zeit nicht in der Lage, die Schulden rechtzeitig zurückzuzahlen?

Dann macht diese Person mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern aus,

dass der Termin für die endgültige Zahlung verschoben wird.

Das geht nur, wenn die Gläubigerinnen oder Gläubiger damit einverstanden sind,

und wenn der Zeitraum, in dem man nicht zahlen kann, nicht zu lang ist.

Tag-Satzung

Eine Tag-Satzung ist ein anderes Wort für eine Verhandlung bei Gericht.

Alle Beteiligten werden dazu eingeladen.

Bei einem Privat-Konkurs sind das diese Personen:

- Schuldnerin oder Schuldner
- Eventuell eine Person von der Schulden-Beratung
- Alle Gläubigerinnen oder Gläubiger oder deren Vertretung

Die Verhandlung wird von einer Rechts-Pflegerin oder einem Rechts-Pfleger geleitet.

Tilgungs-Plan

Der Tilgungs-Plan ist eine Form

der Schulden-Regelung im Abschöpfungs-Verfahren.

Er dauert 3 Jahre.

Treuhänderin oder Treuhänder

Eine Treuhänderin oder ein Treuhänder wird bei einem Abschöpfungs-Verfahren vom Gericht bestimmt.

Das Abschöpfungs-Verfahren ist in einem eigenen Kapitel beschrieben (Seite 23–25).

Das pfändbare Geld kommt auf ein Konto der Treuhänderin oder des Treuhänders. Das ist das Treuhand-Konto. Sie oder er verwendet das Geld vom Treuhand-Konto für die Bezahlung der Schulden und der Verfahrens-Kosten.

U

Über-Schuldung, über-schuldet

Eine Person hat Schulden. Die Person kann diese Schulden aber zurückzahlen. Dann nennt man das eine Ver-Schuldung.

Eine Über-Schuldung besteht dann, wenn man die Schulden nicht mehr zurückzahlen kann.

Die meisten Personen, die zu einer Schulden-Beratung kommen, sind bereits über-schuldet.

Unterhalts-Zahlung (siehe Alimente auf Seite 28)

V

Verfahrens-Kosten, Masse-Kosten

Bei einem Privat-Konkurs können für die Schuldnerin oder den Schuldner zusätzliche Kosten entstehen.

Das nennt man die Verfahrens-Kosten.

Dazu zählen die Kosten für eine Insolvenz-Verwalterin oder einen Insolvenz-Verwalter.

Wenn Gläubiger-Schutzverbände die Gläubigerinnen oder Gläubiger unterstützt haben,

muss die Schuldnerin oder der Schuldner auch die dabei entstandenen Kosten bezahlen.

Verjährung

Ein Anspruch oder ein Recht, zum Beispiel auf Geld, muss in einem bestimmten Zeitraum eingefordert werden.

Wenn das nicht passiert,

erlöscht dieser Anspruch oder dieses Recht.

Manchmal versuchen Inkasso-Büros trotz Verjährung die Schulden einzutreiben.

Niemand macht auf die Verjährung aufmerksam.

Das muss die Schuldnerin oder der Schuldner selbst bei Gericht angeben.

Vermögen

Im Privat-Konkurs zählt zum Vermögen alles, was ein Mensch an Geld und Eigentum hat.

Man unterscheidet dabei:

- Bewegliches Vermögen, pfändbare Gegenstände
(siehe Fahrnis-Exekution auf Seite 37)
- Pfändbares Einkommen (siehe Lohn-Pfändung auf Seite 48)
- Liegenschaften, das sind Haus, Wohnung, Grundstück
- Erträge aus Versicherungen, zum Beispiel Lebens-Versicherungen
- Bargeld
- Ersparnisse

Vermögens-Verwertung

Das Vermögen, das die Schuldnerin oder der Schuldner nicht unbedingt zum Leben braucht, wird im Privat-Konkurs verwertet. Das bedeutet, dass es verkauft und an die Gläubigerinnen oder Gläubiger bezahlt wird.

Eine Gerichts-Vollzieherin oder ein Gerichts-Vollzieher kommt in die Wohnung und schaut nach, ob es noch verwertbare Dinge gibt.

Vermögens-Verzeichnis

Das gesamte Vermögen und das Einkommen müssen genau aufgeschrieben werden.

Zum Einkommen zählen zum Beispiel der Lohn oder die Pension.

Ein Konkurs kann nur dann beginnen, wenn das Vermögens-Verzeichnis vollständig ist.

Falsche oder nicht vollständige Angaben sind strafbar!

Vertragliches Pfandrecht

Eine Person möchte einen Kredit bei einer Bank aufnehmen.

Dann muss diese Person der Bank mit einem Vertrag erlauben, dass die Bank das Vermögen oder das Einkommen pfänden darf, wenn die Person den Kredit nicht zurückzahlen kann.

Verzugs-Zinsen

Bezahlt man einen Kredit nicht in der vorgegebenen Frist, kann die Bank mehr Zinsen verlangen, als ausgemacht ist. Das sind die Verzugs-Zinsen.

Es ist festgelegt, um wie viel diese Zinsen höher sein dürfen. Auch Gläubigerinnen oder Gläubiger dürfen solche Verzugs-Zinsen verlangen.

Dadurch können sehr schnell hohe Kosten entstehen.

Z

Zahlungs-Befehl

Eine Person bezahlt die Schulden nicht zum vereinbarten Termin. Dann können sich die Gläubigerinnen oder Gläubiger an das Gericht wenden und den Betrag einklagen.

Das Gericht schreibt dann einen Brief. Das ist der Zahlungs-Befehl.

In diesem Brief wird man zum Zahlen des Betrages aufgefordert.

Im Brief wird man die „verpflichtete Partei“ genannt.

Wenn man nicht bezahlt, kommt es zu einer Pfändung.

Das Gericht überprüft aber nicht, ob der Betrag auch tatsächlich stimmt.

Deshalb sollte man immer ganz genau lesen, ob der Betrag richtig ist.

Wenn etwas nicht stimmt, kann man innerhalb von 4 Wochen einen Einspruch erheben.

Dann muss man nicht gleich zahlen, sondern es kommt zu einer Verhandlung bei Gericht.

Die Kosten dafür muss die Person zahlen, die im Unrecht war.

Zahlungs-Plan

Im Rahmen eines Privat-Konkurses kann die Schuldnerin oder der Schuldner einen Zahlungs-Plan anbieten.

Der Zahlungs-Plan ist in einem eigenen Kapitel beschrieben
(Seite 19–21).

Zinsen

Wenn eine Person zum Beispiel von einer Bank einen Kredit aufnimmt,

muss sie nicht nur das geliehene Geld,
sondern noch mehr Geld zurückzahlen.

Dieses zusätzliche Geld nennt man Zinsen.

Die Höhe der Zinsen ist in einem Vertrag festgelegt.

Das nennt man den Zinssatz.

Zins- und Exekutions-Stopp

Wird ein Privat-Konkurs eröffnet, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Zinsen mehr verrechnet werden.

Es dürfen auch keine Exekutionen mehr durchgeführt werden.

Die Schulden werden also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr höher.

Scheitert der Privat-Konkurs aber,

dann gelten wieder alle Schulden und Zinsen.

Impressum, 3. Auflage

Dieses Heft wurde von der

ASB Schuldnerberatungen GmbH

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen
herausgegeben.

Es ist im Juli 2022 erschienen.

Unsere Adresse ist:

Bockgasse 2 b

4020 Linz

Telefon-Nummer: +43 (0)732-65 65 99


Fax-Nummer: +43 (0)732-65 36 30

E-Mail: asb@asb-gmbh.at

Internet-Seite: www.schuldenberatung.at

Firmenbuch-Nummer: FN 230327t (LG Linz)

Wir bekommen Förderungen von diesen beiden Ministerien:

 Bundesministerium
Justiz

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Die Texte wurden in „Leicht Lesen“ B1 übersetzt und auf
Verständlichkeit von Vertreterinnen der Zielgruppe geprüft von:

Mag.a Marlies Vith

Institut für Sozialdienste gGmbH

Interpark Focus 40

6832 Röthis

Das Prüfsiegel für „Leicht Lesen“ B1 wurde vergeben von:

capito Vorarlberg und Liechtenstein

FischKOM

Kirchstraße 4

6811 Göfis

Das Layout wurde gemacht von:

Maria Schaittenberger

Das Heft wurde gedruckt von:

Druckerei Berger

Wiener Straße 80

3580 Horn

Der Inhalt wurde zusammengestellt von:

Isabel Baldreich, BA; Mag.a (FH) Maria Fitzka-Reichart, MBA;

Mag.a Christiane Moser

Gesetzlicher Hinweis:

Teile des Heftes dürfen verwendet und nachgedruckt werden, wenn die genaue Quellen-Angabe dabei steht.

Die Erstellung des Heftes wurde nur möglich durch die finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz



Leicht Lesen

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.
Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.
Leicht Lesen gibt es in drei Stufen.
B1: leicht verständlich
A2: noch leichter verständlich
A1: am leichtesten verständlich